

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

Boden und Wasser

Ronni Hilfiker
Fachspezialist Grundwasser
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 02
ronni.hilfiker@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Gemeinderat Unterlunkhofen
Rottenschwilerstrasse 16
8918 Unterlunkhofen

6. November 2014

Gemeinde, Unterlunkhofen

**Grundwasserfassung "Gehrenmatte", Prüfung des Schutzzonenreglements Entwurf vom
10.04.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ingenieurbüro Faes+Porta, Bremgarten hat uns das überarbeitete Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan für die Fassung «Gehrenmatte» zur Stellungnahme und Prüfung eingereicht.

Für die Grundwasserfassung «Gehrenmatte» besteht bereits ein rechtskräftiges Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan aus dem Jahre 1998, verfügt am 18.12.2000. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 wurden die Zonengrenzen und das Reglement überprüft.

1. Gesetzliche Vorgaben

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 verlangt für alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 20).

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 enthält Einzelheiten über die Nutzungsbeschränkungen und legt die Normen für die Bemessung der Schutzzonengrösse fest.

Nach § 14, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 scheiden die Gemeinden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons durch Einzelverfügungen die Schutzzonen aus. Die kantonale Fachstelle prüft vorgängig die Schutzzonen auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und genehmigt sie.

In § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008 sind die Einzelheiten zum Verfahren festgelegt. Schutzzonen und dazugehörige Reglemente sind alle 15 Jahre zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

2. Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlage für die Prüfung der Schutzzone dienen:

- Hydrogeologischer Bericht "Abklärung der Grundwasserverhältnisse in Unterlunkhofen" vom 02.07.1971 des Geolog. Büros Dr. H. Jäckli AG
- Hydrogeologischer Bericht "Ausscheidung von Schutzzonen um die Grundwasserfassungen im Nüeschhau", "Gehren" und Quelfassungen vom 25.07.1975 des Geolog. Büros Dr. H. Jäckli AG
- "Hydrogeologischer Bericht zur Überarbeitung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen" vom 27.03.1998 des Geolog. Büros Dr. Lorenz Wyssling AG
- Hydrogeologischer Kurzbericht "Erläuterungen zur Überprüfung der Schutzzonengrösse" vom 27.02.2014 des Geolog. Büros Dr. H. Jäckli AG
- Hydrogeologischer Kurzbericht "Empfehlung betr. Bewirtschaftung und Düngung" vom 10.04.2014 des Geolog. Büros Dr. H. Jäckli AG
- Altes Schutzzonenreglement vom 15.12.1995 mit Plan 1:1000
- Schutzzonenreglement vom 10.04.2014 mit Plan 1:1000
- Grundeigentümergeverzeichnis des Ingenieurbüros Faes+Porta, Stand 10.04.2014
- Besprechung vom Mai 2014 mit Frau Stadelmann Ingenieurbüro Faes+Porta
- Besprechung vom 31. Oktober 2014 mit Herr Gemeinderat Thomas Müller, Frau Gemeindevorschreiberin Claudia Burkart, Frau Stadelmann Ingenieurbüro Faes+Porta und Ronni Hilfiker Abteilung für Umwelt

3. Prüfbericht

A. Lage und Dimensionierung der Schutzzonen

Die Schutzzonen liegen ausserhalb des Baugebietes zur Hauptsache im Landwirtschaftsgebiet.

Das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG hat die bisherigen Schutzzonengrenzen überprüft und die 10-Tages-Isochrone neu berechnet. Dies hat zu geringfügigen Korrekturen an den bisherigen Zonengrenzen S3 geführt. Die Zonen S1 und S2 können in der bisherigen Bemessung belassen werden.

Der geologische Berater kommt zum Schluss, dass wegen der rund 14 m mächtigen schlecht durchlässigen Deckschicht aus Moränenmaterial und Seeablagerungen die gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bafu geforderte Mindestdistanz von 100 m in der Zustromrichtung unterschritten werden darf. Somit ist die bereits ausgeschiedene S2 angemessen dimensioniert und kann in der bisherigen Bemessung belassen werden.

Gemäss Wegleitung "Grundwasserschutz" soll der Abstand der Zone S3 vom äusseren Rand der Zone S2 etwa gleich gross ist wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 sein. Damit diese Bedingung erfüllt ist, muss die Zone S3 in der Zustromrichtung um 20 – 30 m vergrössert werden.

Den vom Geologen in seinem Gutachten gemachten Äusserungen zu den Schutzzonenabgrenzungen können wir beipflichten. Die vorgeschlagene Änderung erachten wir als zweckmässig, ebenso das Belassen der Begrenzung der Zone S2.

B. Gefahrenkataster

B. 1 Einleitung

Mit dem Gefahrenkataster soll frühzeitig die Realisierbarkeit einer Schutzzone aufgezeigt werden. Er dient als Entscheidungsgrundlage, ob eine Trinkwasserfassung infolge von problematischen Anlagen oder Nutzungen überhaupt ausreichend geschützt werden kann. Wenn ja, ist festzustellen, ob die mutmasslichen Kosten für die erforderliche Sanierung in einem tragbaren Ausmass liegen oder ob zukünftig auf die Fassung verzichtet werden soll und ein anderer Wasserbezug abzuklären ist.

Der Gefahrenkataster besteht in der Regel aus:

- Grundeigentümerverzeichnis
- Verzeichnis der Anlagen und Nutzungen
- Konfliktplan im selben Massstab wie der Schutzzonenplan
- Massnahmenkatalog
- Datenblatt Abwasseranlagen

Im Gefahrenkataster sind die Gefahren aufzuführen und für die einzelnen Anlagen allenfalls vorhandene Schutzmassnahmen stichwortartig zu beschreiben. Wo noch keine Schutzmassnahmen vorhanden sind, müssen solche vorgeschlagen, die Kosten dafür abgeschätzt und Fristen zur Umsetzung festgelegt werden. Die tabellarisch erfassten Konflikte bzw. Gefahrenquellen sind im Plan zeichnerisch darzustellen. Ausserdem müssen der Fassungsstandort und die Zonengrenzen eingezeichnet werden.

Der Gefahrenkataster gilt als behördenverbindliche Vollzugshilfe und ist nicht zusammen mit dem Reglement zu verfügen. Allfällig daraus resultierende Anordnungen an die Grundeigentümer müssen separat verfügt werden.

B. 2 Grundeigentümerverzeichnis

Das Grundeigentümerverzeichnis gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse, über die betroffenen Flächen, die Nutzungszonen und die aktuelle Nutzung.

Das eingereichte Grundeigentümerverzeichnis erscheint uns vollständig soweit wie wir dies überhaupt prüfen können.

B. 3 Verzeichnis Anlagen und Nutzungen, Plan

Auf die Ausarbeitung des Gefahrenkatasters, mit Ausnahme des Grundeigentümerverzeichnisses, kann gestützt auf Art. 7.2 des Reglementes verzichtet werden. Für die relevanten zonenfremden Anlagen gelten die Bestimmungen im Reglement und insbesondere die speziellen Bestimmungen in Artikel 6.

Die für die Kantonsstrasse K262 in den Artikeln 6.1 und 6.2 aufgeführten Massnahmen sind für einen guten Schutz des Trinkwassers ausreichend.

Weil die K262 die Schutzzone durchquert wurden die Schutzzonenunterlagen auch der Abteilung Tiefbau (ATB) zur Stellungnahme zugestellt. Die ATB hat keine Einwände gegen die Erneuerung der Schutzzonen und bestätigt, dass die verlangten baulichen Schutzmassnahmen bereits in Planung sind.

C. Schutzzonenreglement

Das Schutzzonenreglement vom 10.04.2014 basiert auf der neuen Wegleitung Grundwasserschutz BAFU und entspricht dem aktuellen kantonalen Musterreglement.

Für die Zone S2 ist, wie im gültigen Reglement vom 26. Juni 1998, eine Unterteilung in die Zonen S2a und S2b vorgesehen. In der Zone S2b ist eine Ausnahme vom generellen Gülleausbringverbot postuliert. Für den Gemüsebau soll ebenfalls die bisherige Ausnahmeregelung übernommen werden.

Wir können beiden Ausnahmeregelungen zustimmen. Sollte deswegen eine Verschlechterung des Trinkwassers erfolgen, müssten diese selbstverständlich neu beurteilt und aufgehoben werden.

D. Prüfungsergebnis

Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Schutzzonenausscheidung realisierbar. Mit den aufgezeigten Massnahmen, insbesondere den baulichen Schutzmassnahmen an der

Kantonsstrasse, kann eine Gefährdung des Trinkwassers weiter vermindert werden. Die Massnahmen sind umzusetzen.

Wir stellen fest, dass die Überprüfung der Schutzzonengrösse nur eine unwesentliche Veränderung in der Zone S3 zur Folge hat. Die wichtigsten Nutzungsbeschränkungen für die Zonen S1 und S2 haben sich gegenüber dem bisherigen bereits, verfügten Reglement nicht entscheidend verändert. Die schon nach dem bisherigen Reglement verlangten baulichen Schutzmassnahmen an der Kantonsstrasse sind geplant und zur Ausführung bereit. Die im Artikel 6 des Reglementsentwurfes enthaltenen speziellen Bestimmungen sind entweder schon ausgeführt oder werden zusammen mit dem Strassenprojekt K 262 ausgeführt.

4. Genehmigung

Das vom Gemeinderat Unterlunkhofen am 18. Dezember 2000 verfügte Schutzzonenreglement, datiert vom 26. Juni 1998 behält weiterhin seine Gültigkeit und ist nicht neu zu verfügen. Die Erweiterung der Zone S3 ist den beiden betroffenen Grundeigentümern bekannt zu machen. Wie abgemacht, haben die Grundeigentümern mit Unterzeichnung auf dem Schutzzonenplan zu bestätigen, dass sie die Veränderung der Zone S3 akzeptieren. Der Abteilung für Umwelt ist eine Kopie des unterzeichneten Plans zuzustellen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Ronni Hilfiker, Telefon 062 835 34 02, ronni.hilfiker@ag.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Schaub
Sektionsleiter



Ronni Hilfiker
Fachspezialist Grundwasser

Verteiler

- Faes+Porta, Ingenieure Planer Geometer, Zugerstrasse 12, 5620 Bremgarten